

Maxhütte-Haidhof, den 17.12.2013

## **Bekanntmachung**

**Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Stadt Maxhütte-Haidhof  
für die 1. qualifizierte Änderung  
des Gewerbegebiets „Industriepark Ponholz“**

Mit Bescheid vom 11.12.2013, AZ: 3.2-FLP hat das Landratsamt Schwandorf die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gewerbegebiet „Industriepark Ponholz“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird die 15. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht während der Dienststunden der Stadt Maxhütte-Haidhof, Bauamt (Zimmer-Nr. 102) einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des §§ 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

Stadt Maxhütte-Haidhof  
Regensburger Str 18  
93142 Maxhütte-Haidhof

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Angeschlagen am: **17.12.2013**



Dr. Susanne Plank  
1. Bürgermeisterin